

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Juli 2019
Aktualisierung: Juli 2020

Neue Regelungen für Apotheken zur Notfallversorgung, zu Ergänzungen auf den Rezepten und bei Lieferproblemen

Der Spitzenverband der Krankenkassen und der deutsche Apothekerverband haben einen neuen Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung geschlossen. Der neue Rahmenvertrag tritt zum 01.07.2019 in Kraft und beinhaltet einige für die Praxis relevante Änderungen. Diese möchten wir kurz für Sie zusammenfassen:

1. Apotheken können nach Rücksprache mit dem Arzt Verordnungen ohne eine erneute ärztliche Unterschrift ergänzen
2. Die Versorgung der Patienten in Akutfällen und im Notdienst wurde vereinfacht.
3. einfachere Regelungen bei Nichtlieferbarkeit
4. *wirtschaftliche Sicherheit für den Arzt bei erneuter Verordnung aufgrund eines Arzneimittelrückrufs*

Was darf die Apotheke nach Rücksprache auf den Rezepten ergänzen?

Ist eine Verordnung formal nicht ordnungsgemäß ausgestellt und somit als unklare Verordnung definiert, darf die Apotheke künftig fehlende Angaben nach Rücksprache mit dem Arzt ergänzen. Diese werden mit Angabe des Datums und Unterschrift der Apotheke bestätigt.

Ergänzt werden dürfen Angaben wie:

- **Fehlen von Wirkstoff/Rezepturbestandteil, Stärke und Darreichungsform**
- **fehlende Mengenangabe**
- **fehlende Gebrauchsanweisung, z.B. bei Rezepturen**
- **fehlende namentliche Verordnung, z.B. Biologicals**

Für diese Ergänzungen ist keine weitere Arztunterschrift nötig.

Änderungen einer eindeutigen Verordnung sind weiterhin von Ihnen mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Sonderregelung in dringenden Fällen (Notdienst, Akutversorgung)

Ist aufgrund einer Akutversorgung oder eines Notdienstes eine unverzügliche Abgabe eines Arzneimittels notwendig, kann von den allgemeinen Auswahlkriterien zur Belieferung einer Verordnung abgewichen werden. Die Sonderregelung greift nur dann, wenn die Abgabe des Arzneimittels nicht bis zur Rücksprache mit dem verordnenden Arzt warten kann (z.B. Rezeptvorlage erfolgt Mittwochnachmittag, Rücksprache mit dem Arzt erst Donnerstagmorgen möglich und dringende Versorgung notwendig). Die Apotheke muss eine entsprechende Dokumentation auf der Verordnung vermerken.

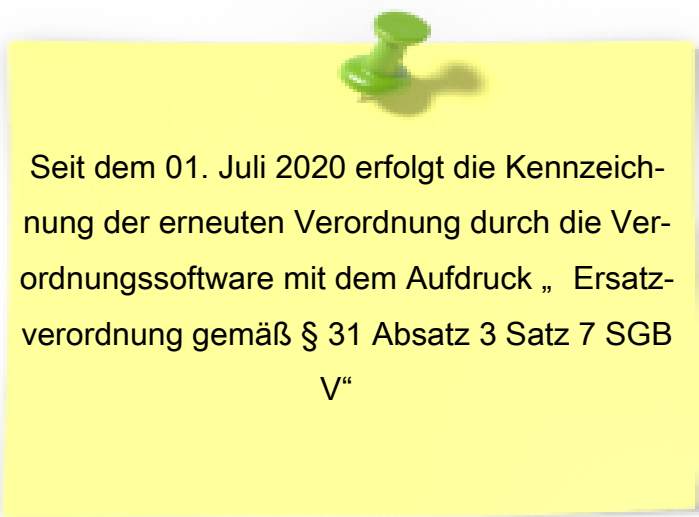
Was tun bei Nichtlieferbarkeit eines Arzneimittels?

Grundsätzlich hat die Abgabe eines rabattierten Arzneimittels durch die Apotheke Vorrang. Ist kein rabattiertes Arzneimittel lieferbar, und es handelt sich um einen dringenden Fall, so kann die Apotheke zukünftig eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel abgeben. Dabei zählt das verordnete Arzneimittel als „Preisanker“. Wird der von Ihnen gesetzte „Preisanker“ überschritten, wird das nächst preisgünstige verfügbare Arzneimittel abgegeben. Dies muss von der Apotheke dokumentiert werden.

Erneute Verordnung aufgrund eines Arzneimittel-Rückrufs ist eine Praxisbesonderheit

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) ergibt sich auch eine Änderung bei Arzneimittel-Rückrufen.

Erfolgt eine erneute Verordnung aufgrund eines Rückrufes, oder einer von der zuständigen Behörde bekannt gemachten Einschränkung der Verwendbarkeit, so sollen die entstehenden Kosten für Sie als Praxisbesonderheit anerkannt werden. Für Ihre Patienten entfällt die erneute Zuzahlung.



Seit dem 01. Juli 2020 erfolgt die Kennzeichnung der erneuten Verordnung durch die Verordnungssoftware mit dem Aufdruck „ Ersatzverordnung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V“

Den vollständigen Rahmenvertrag nach §129 Abs. 2 SGB V finden Sie unter folgendem Link: [GKV Spitzenverband Rahmenvertrag](#)